

RATGEBER FÜR BETRIEBSRÄTE



# Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)



ERSTELLT VON: FRANZ-RÖHR-BILDUNGSWERK E.V.

# INHALTSVERZEICHNIS

- 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE
- 2 VOR- UND NACHTEILE
- BETEILIGUNG DES BETRIEBSRAT AM BEM
- 4 DAS BEM-VERFAHREN
- 5 DAS BEM-GESPRÄCH
- 6 MASSNAHMEN ZUR WIEDEREINGLIEDERUNG

#### Vorwort

Dieser Ratgeber ist dazu gedacht, Ihnen als Betriebsräten eine Orientierungshilfe im BEM-Prozess zu bieten. Von der gesetzlichen Grundlage bis zu den konkreten Handlungsschritten im Betrieb – wir möchten Ihnen einen Einblick in die Schlüsselrolle geben, die Sie bei der Umsetzung des BEM spielen können. Ihre Beteiligung ist nicht nur rechtlich vorgesehen, sondern auch von entscheidender Bedeutung, um die Interessen der Mitarbeitenden zu vertreten und den langfristigen Erfolg des BEM zu gewährleisten.



# 1. Rechtliche Grundlagen und Ziele

#### Was ist das BEM?

Das Betriebliche
Eingliederungsmanagement (BEM)
ist ein Instrument zur erfolgreichen
Wiedereingliederung langfristig
erkrankter Mitarbeitende. Das
Hauptziel besteht darin,
Arbeitsunfähigkeit zu überwinden
und erneuter Arbeitsunfähigkeit
vorzubeugen.

#### Rechtsgrundlage

Gemäß § 167 Abs. 2 des
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind
Arbeitgeber (AG) verpflichtet,
innerhalb eines Jahres länger als
sechs Wochen ununterbrochene
oder wiederholte Arbeitsunfähigkeit
durch ein BEM anzugehen. Dies
dient der Sicherung des
Arbeitsplatzes und der Förderung
der Beschäftigungsfähigkeit.

## Ziele des BEM Kurzfristige Ziele:

- Verbesserung des Gesundheitszustands
- Vorbeugung neuer Arbeitsunfähigkeit
- Schutz des Arbeitsverhältnisses

#### Mittel- und langfristige Ziele:

- Erhalt und Förderung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit
- Vermeidung von Krankheiten und frühzeitiger Verrentung
- Dauerhafte Sicherung des Arbeitsplatzes
- Förderung von alters- und leidensgerechter Arbeitsplätze

## BEM-Verfahren nur nach Zustimmung



Die Teilnahme am BEM-Verfahren ist freiwillig. Ohne Einwilligung der betreffenden KollegenInnen dürfen keine Maßnahmen eingeleitet werden. Sie müssen ausdrücklich in die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zusimmen, soweit es für die Durchführung des BEM erforderlich ist.



## 2. Vor- und Nachteile des BEM

## VORTEILE

Lohnfortzahlungskosten und Lohnkosten für Vertretungskräfte werden eingesparrt.



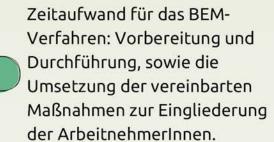
Verringert die Fehlzeiten und damit die Personalkosten.



Sicherung des Personals in Zeiten des Fachkräftemangels.

## NACHTEILE

Kosten Z. B. Gutachten durch den Arzt oder Reha-Berater. Kosten für mögliche Maßnahmen zur Eingliederung (Umschulungen...).





Schutz vor Kündigung, Arbeitslosigkeit und Frühverrentung.



Nur große Betriebe (ab 200 MitarbeiterInnen) sind zu BEM verpflichtet.



Nachhaltige Sicherrung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von älteren ArbeitnerhmerInnen.



Befürchtung der Stigmatisierung des BEM und der Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen.



Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Ergreifung konkreter Verbesserungsmaßnahmen.



Für die Durchführung des BEM müssen persönliche Gesundheitsdaten mit dem Arbeitgeber geteilt werden.



## 3. Beteiligung des Betriebsrat am BEM

#### Auftrag nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

Der Betriebsrat (BR) hat darüber zu wachen, dass alle Gesetzte, die zugunsten der ArbeitnehmerInnen erlassen werden, auch umgesetzt wereden. Dazu zählt auch das BEM. Der AG ist daher verpflichtet, Ihnen eine Liste der BEM-Berechtigten auszuhändigen (also die erforderlichen Fehlzeiten der KollegInnen). Des Weiteren ist noch jedes Informationsschreiben weiterzuleiten, dass den erkrankten KollegInnen vor/zu Beginn des BEM-Prozesses zugesandt wird.

Alle weiteren Schritte können dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Kolleginnen erfolgen. Ein Mitbestimmungsrecht im BEMVerfahren fällt dem Betriebsrat (oder
den weiteren Interessenvertretern)
nicht zu. Allerdings kann der Betriebsrat
aktiv einen Abschluss einer
Betriebsvereinbarung (BV) verlangen. In
der Ausgestaltung einer BV hat der
Betriebsrat vor allem in Bezug auf die
Nutzung und Verarbeitung von
Gesundheitsdaten aus § 87 Abs.1 Nr. 6
BetrVG und hinsichtlich der
Ausgestaltung des Gesundheitsschutzes
aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ein
Mitbestimmungsrecht.

# In "

#### Tipp

In größeren Unternehmen kann es sinnvoll sein, dass sogenannte "Integrationsteams" oder "BEM-Teams" engerichtet werden. Wenn Sie als Betriebsrat einen festen Platz im "Team" inne haben, dann bleiben Sie stets informiert und haben somit einen größeren Einfluss auf die Ausgestaltung der BEM-Maßnahmen.



# 3. Beteiligung des BR am BEM

#### Initiativrecht

Sollte der BR von Kollegen wissen, denen kein BEM-Verfahren angeboten wurde, so kann der BR aktiv das BEM-Verfahren für die betroffenen Kolleginnen einfordern.

Achtung: Die KollegInnen selbst können nicht aktiv werden und sind auf den Betriebsrat in dieser Sicht angewiesen.

Dabei ist jedes Informationsschreiben weiterzuleiten, dass den erkrankten KollegInnen vor und zu Beginn des BEM-Prozesses zugesandt wird. Alle weiteren Schritte können dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen KollegInnen erfolgen.

Der AG ist daher verpflichtet, dem BR eine Liste der BEM-Berechtigten auszuhändigen (also die erforderlichen Fehlzeiten der KollegInnen).

Eine anonymisierte Unterrichtung, die nur die bloße Anzahl der betroffenen KollegInnen erkennen lässt, reicht für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe des BR nicht aus. Datenschutzrechtliche Gründe stehen der namentlichen Übermittlung in diesem Fall nicht entgegen.



#### **BAG-Urteil**

Das BAG hat aber auch entschieden, Der BR darf sich im BEM-Verfahren nicht aufzwingen, eine entsprechende Regelung in einer BV ist unwirksam. Wer am Prozess zu beteiligen ist entscheidet die betroffene Person.



## 4. Das BEM-Verfahren

## Das BEM-Verfahren besteht aus folgenden Schritten:

**Einladung:** Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern schriftlich zu einem BEM-Geschpräch einladen. In der Einladung muss den Arbeitnehmern über Ziele und Ablauf des BEM-Verfahrens informiert werden.

Gespräch: Im BEM-Gespräch erörtern Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen die Gründe für die Arbeitsunfähigkeit. Sie tauschen sich über mögliche Maßnahmen der Eingliederung aus.

Maßnahmenplan: Auf Grundlage des Gesprächs wird ein Maßnahmenplan erstellt. In der Folge wird dieser für die Eingliederung der ArbeitnehmerInnen umgesetzt.

Nachbereitung: Nach Umsetzung der Maßnahmen wird geprüft, ob diese erfolgreich umgesetzt wurden.

Am Verfahren nimmt die betroffene Person, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (sofern eine Schwerbehinderung vorliegt oder die betroffene Person damit einverstanden ist), ein Mitglied des Betriebsrates (sofern die betroffene Person damit einverstanden ist), sowie der AG teil.



# 5. Das BEM-Gespräch

#### Wichtig:

Der BEM-Prozess beginnt mit dem Angebot des AG ein BEM durchzuführen. Umgekehrt endet das BEM, wenn die betroffene Person geringere Arbeitsunfähigkeitszeiten hat, oder sie ihre Zustimmung zur Druchführung zurücknimmt. Ohne die Zustimmung der betroffenen Person findet kein BEM statt.

#### Ziel des Gespräches:

Das Ziel ist die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung der betroffnenen Person am Arbeitsplatz.

## Im Gespräche sollten folgende Punkte besprochen werden:

- Der aktuelle Gesundheitszustand der ArbeitnehmerIn
- Die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit
- Die beruflichen Ziele der ArbeitnehmerIn
- Individuelle Maßnahmen zur Wiedereingliederung

#### Wichtig:

Ein genauer Ablauf ist nicht durch den Gesetzgeber bestimmt. Daher sollte die konkrekte Regelung des Verfahrensablauf durch den Abschluss einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

Der Betriebsrat sollte darauf achten, dass der betroffenen Person bei Unterbreitung des ersten Gesprächsangebot eine Frist zum Überlegen von mindestens einer Woche eingeräumt wird. Der AG muss den BR über die Inanspruchnahme bzw. über die Ablehnung des angebotenen BEM-Verfahrens informieren.



Durch das Teilhabestärkungsgesetz im Juni 2021 wird den Berechtigten ausdrücklich das Recht eingeräumt, eine Vertrauensperson der eigenen Wahl zu den Gesprächen im BEM einzuladen.



# 6. Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Die Maßnahmen der Wiedereingliederung sind immer individuelle auf die Bedürfnisse und die Situation der betroffenen Person abgestimmt. Dabei können arbeitsplatzbezogene als auch personenbezogene Maßnahmen getroffen werden.

Beispielhaft können folgende Maßnahmen der Wiedereingliederung genannt werden.

#### Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen

- Änderung der Arbeitsplatzbedingung z. B. Anpassung der Arbeitszeit, der Arbeitsaufgaben oder des Arbeitsplatzes.
- Ergonomische Maßnahmen z. B.
   Anpassung des Arbeitsplatzes oder die Bereitstellung von Hilfsmitteln.
- Qualifizierungsmaßnahmen z. B.
   Maßnahmen, die die
   Arbeitsfähigkeit der ArbeitnehmerIn erhalten oder verbessern sollen.





# 6. Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Die Wiedereingliederung wird in einem Stufenplan festgelegt.

Folgende Informationen sollte dieser enthalten:

- Die Ziele der Wiedereingliederung
- Die Maßnahmen der Wiedereingliederung
- Den Zeitplan der Wiedereingliederung
- Die Veranwortlichkeit für die Durchführung der Maßnahmen

Die Wiedereingliederung beginnt in der Regel mit einer Probephase. Die Dauer der Probephase ist individuell unterschiedlich und soll dabei helfen den ArbeitnehmerInnen wieder an die Arbeit heranzuführen. Bei erfolgreichem Verlauf werden die Maßnahmen schrittweise gesteigert. Ziel dabei ist die Integration der

ArbeitnehmerIn in die Tätigkeit.

#### **Impressum**

Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte in diesem Ratgeber wurden mit größter Sorgfalt erstellt und aufbereitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir trotzdem keine Gewähr übernehmen. Das Franz-Röhr-Bildungswerk e.V. übernimmt keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für eventuell verbliebene Fehler und deren Folgen. Der Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Er soll lediglich Anregungen geben und ersetzt keine professionelle Beratung.

### Verantwortlichkeit Leonardo Chiarelli Nachweise

Canva.de BetriebsratsPraxis24 Deutsche Rentenversicherung



